

II-9483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Wien, 1989 12 14  
 1011, Stubenring 1

z1.10.930/115-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer und Kollegen, Nr. 4412/J vom 19. Oktober 1989 betreffend Mülldeponie Inzersdorf, OÖ - wasserrechtlicher Bescheid

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

**4345/AB**

**1989 -12- 19**

**zu 4412/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 19. Oktober 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4412/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Rechtsvorschriften ermöglichen der Wasserrechtsbehörde derartige, die Anrainer schon von vornherein entmutigende Formulierungen, mit denen offenbar ein freiwilliger Verzicht auf Eigentums- oder Nutzungsrechte herbeigeführt werden soll ?
2. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um ein korrektes wasserrechtliches Verfahren im Zuge der Genehmigung der Mülldeponie Inzersdorf, OÖ, sicherzustellen ?
3. Was unternehmen Sie generell zur Sicherstellung korrekter wasserrechtlicher Verfahren in Oberösterreich?"

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, daß die von Ihnen zitierte Gleichschrift vom 30. August 1989 dazu dient, gemäß den Bestimmungen des § 37 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Damit wird zwei Verfahrensgrundsätzen, nämlich dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und dem Grundsatz der Wahrung des Parteiengehörs entsprochen.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage im einzelnen:

Zu Frage 1:

Am 30. und 31. Mai 1988 fand eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung in dieser Angelegenheit statt. Zur Verhandlung waren sämtliche Parteien und Beteiligten geladen, auf die von ihnen erhobenen Einwendungen wurde in den Sachverständigungsgutachten eingehend Bedacht genommen. Die Verhandlung hat aber trotz durchwegs positiver Gutachten hinsichtlich der Entsorgung der bei der Deponie anfallenden Sickerwässer keine befriedigende Lösung erbracht, da in der Zwischenzeit neue Deponierichtlinien erlassen wurden. Auf Grund dessen wurde im Juli 1989 ein neuerliches Gutachten eingeholt.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit dem von Ihnen zitierten Schreiben vom 30. August 1989 in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Den Parteien war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, daß das Projekt von den Sachverständigen positiv beurteilt wurde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Erkenntnis vom 28. Jänner 1937, Slg. 1153) hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die angesuchte Bewilligung, sofern das Ansuchen nicht als unzulässig abzuweisen ist.

- 3 -

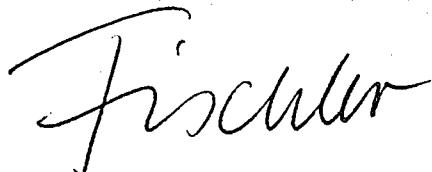
Aus der Formulierung des Schreibens vom 30. August 1989 kann nicht ersehen werden, daß die Anrainer entmutigt werden sollen, bzw. soll in keinem Fall ein freiwilliger Verzicht auf Eigentums- und Nutzungsrechte herbeigeführt werden, wie dies in Ihrer Anfrage behauptet wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

In Entsprechung des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung (Artikel 18, Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) werden alle Wasserrechtsverfahren in Österreich auf Grund der geltenden materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, so auch im Falle des wasserrechtlichen Verfahrens betreffend die Mülldeponie Inzersdorf/O.Ö.

Seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde besteht kein Anlaß für die Annahme von Unregelmäßigkeiten der Oberösterreichischen Wasserrechtsbehörden bei der Aktenbearbeitung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".